

**Gegenstand: Gemeinnütziges Steirisches Wohnungsunternehmen GmbH,
8130 Frohnleiten
Neubau von 2 Wohnhäusern mit jeweils 9 Wohneinheiten;
Anschluss an die bestehende Tiefgarage mit 18 Stellplätzen;
9 Stellplätze (einer davon barrierefrei ausgeführt) im Freien;
2 Kinderwagen- bzw. Fahrradstellräume und Kellerabteile im
Untergeschoss; überdachte Fahrradabstellplätze im Freien.**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **08.06.2021** hat die **Gemeinnütziges Steirisches Wohnungsunternehmen GmbH, 8130 Frohnleiten**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben **Neubau von 2 Wohnhäusern mit jeweils 9 Wohneinheiten; Anschluss an die bestehende Tiefgarage mit 18 Stellplätzen; 9 Stellplätze (einer davon barrierefrei ausgeführt) im Freien; 2 Kinderwagen- bzw. Fahrradstellräume und Kellerabteile im Untergeschoss; überdachte Fahrradabstellplätze im Freien.** auf dem Bauplatz, bestehend aus den Grundstücken Nr.: **186/1 und 186/11**, aus der EZ: **63019/00746**, in der **KG Peggau (63019)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Dienstag, den 27.07.2021, um ca. 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Mag. Günter Meinhard

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Peggau zur allgemeinen Einsicht auf.